

**Erste Satzung zur Änderung der  
Hauptsatzung der Stadt Heidenau**

**vom xx.xx.xxxx**

Inhaltsverzeichnis:

Artikel 1	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.xxxx folgende

### **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau**

beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau**

Die Hauptsatzung der Stadt Heidenau vom 26. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Der Stadtrat besteht in Anwendung des § 29 Abs. 3 SächsGemO aus 18 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.**

2. § 6 (2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Jeder der beschließenden Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und **9** weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

3. § 7 (2) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro, sofern diese nicht über allgemeine gesetzliche Regelungen ermittelt werden;**

4. § 7 (2) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **25.000 Euro**, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall;

5. nach § 7 (2) Nr. 11 wird neu eingefügt:

**(12) Verträge von Sponsoringleistungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zur Unterstützung der Stadt Heidenau, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.**

6. § 8 (2) Nr. 2 b wird wie folgt neu gefasst:

die Vergabe von Zuwendungen, soweit der Förderbetrag **25.000 Euro** erreicht und **125.000 Euro nicht überschreitet;**

7. § 8 (2) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln (Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen) für Bauleistungen o. Ausgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 7, sofern der Wert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als **125.000 Euro** beträgt."

8. § 9 (1) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

der Stadtrat bei den leitenden Bediensteten sowie bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Angestellten ab Entgeltgruppe **10 TVöD**,

9. § 9 (1) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

der Bürgermeister bei Beamten einschließlich der Besoldungsgruppe A 10, bei Angestellten bis Entgeltgruppe **9 TVöD** und Arbeitern.

10. § 11 (7) wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister ist für den Abschluss von Kreditverträgen auf Grundlage der Entscheidung des Stadtrates zur Kredithöhe und zu den Rahmenbedingungen für Zins- und Tilgungsleistungen zuständig.

**Ferner ist der Bürgermeister im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Kreditverträgen zum Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften ermächtigt; das Nähere regelt eine Dienstanweisung."**

11. § 11 (8) wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über jeden einzelnen Nachtrag oder Zusatzauftrag bis zu einem Wert von 25.000 €.

12. Nach § 11 (8) wird neu eingefügt:

**(9) Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich aus**

- a) der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (ABM, Arbeitsgelegenheiten und vergleichbare Maßnahmen),**
- b) der Umsetzung von Ausgabeansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften der VwV Gliederung und Gruppierung,**
- c) der Umsetzung von Ausgabeansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.**

## **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt zu machen.

## **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Heidenau, den xx.xx.xxxx

Jacobs  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den xx.xx.xxxx

Jacobs  
Bürgermeister